

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde THURM vom 01.01.2009

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thurm die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einbeziehung der Gebühren

- 1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- 2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- 4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1.	Einzelgrab für Sargbestattungen (17,05 €/Jahr) (Ruhezeit 20 Jahre)	341,00 €
1.2.	Einzelgrab für Urnenbeisetzungen (17,05 €/Jahr) (Ruhezeit 20 Jahre)	341,00 €
1.3.	Doppelstelle für Sargbestattung (34,10 €/Jahr) (Ruhezeit 20 Jahre)	682,00 €
1.4.	Doppelstelle für Urnenbeisetzung (34,10 €/Jahr) (Ruhezeit 20 Jahre)	682,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1.	Sargbestattungen - Einzelstelle (21,70 €/Jahr) (Ruhezeit 20 Jahre)	434,00 €
2.2.	Sargbestattungen – Doppelstelle (43,30 €/Jahr) (Ruhezeit 20 Jahre)	868,00 €
2.3.	Urnenbeisetzungen Einzelstelle (21,70 €/Jahr) (Ruhezeit 20 Jahre)	434,00 €
2.4.	Urnenbeisetzung im Doppelurnengrab (43,30 €/Jahr) (Ruhezeit 20 Jahre)	868,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 15,00 € je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 20 Jahren im Voraus eingezogen.

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr	
1.1. Sargbestattung	307,00 €
1.2. Urnenbeisetzung	135,00 €
2. Gebühr für Benutzung der Friedhofshalle	36,00 €

IV. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales beträgt 22,00 €.

V. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt 22,00 €.

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nah dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut: im Gemeindebrief der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thurm als Gesamtfassung und im „Mülsengrundkurier“ der Gemeinde Mülsen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Thurm.
- (4) außerdem können die Friedhofgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.05.2000 mit seinem Nachtrag vom 01.01.2002 außer Kraft.

Thurm, 28.11.2008

Der Kirchenvorstand von Thurm

gez.: Pfarrer Marosi

(Vorsitzender)

Siegel

gez.: Müller

(Mitglied)